

Verordnung der Gemeinde Adlkofen über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden

(Hundeanleinverordnung – HAV)

Aufgrund des Artikel 18 Abs. 1 u. 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am 15.01.2024 gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Adlkofen folgende Verordnung:

§1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.
- (2) Die Beschränkungen gelten
 - auf allen öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen
 - auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Kampfhunde sind Hunde, die in den Geltungsbereich des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG sowie der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils gültigen Fassung fallen.
- (2) Kinderspielplätze sind Freiflächen, die für jedermann zugänglich sind und erkennbar für spielende Kinder eingerichtet sind.

§ 3

Anleinplicht und Mitnahmeverbote

- (1) Große Hunde und Kampfhunde sind auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3,00 m nicht überschreiten.
- (3) Die Leine muss am Halsband oder Geschirr sicher befestigt sein, damit der Hund nicht herausschlüpfen kann.
- (4) Personen, die einen leinenpflichtigen Hund führen, müssen jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (5) Von Kinderspielplätzen sind große Hunde und Kampfhunde fern zu halten. Sie dürfen auch angeleint nicht in diese Bereiche mitgenommen werden.

§ 4

Ausnahmen

Diese Anleinplicht gilt nicht für

- Blindenführhunde,
- Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn, der Bundeswehr

- für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde sowie
- Hunde, die als Rettungshunde für den Zivildienst, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Abs. 1 einen großen Hund oder Kampfhund nicht an der Leine führt
- entgegen § 3 Abs. 2 dabei eine nicht reißfeste oder eine mehr als 3,00 m lange Leine verwendet
- entgegen § 3 Abs. 3 einen großen Hund oder Kampfhund an einer Leine führt, von der der Hund herausschlüpfen kann.
- entgegen § 3 Abs.4 körperlich nicht in der Lage ist, sein Tier zu beherrschen
- entgegen § 3 Abs. 5 sein Tier einen Kinderspielplatz betreten lässt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Die Verordnung gilt 20 Jahre.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 05.04.2004 außer Kraft.

Gemeinde Adlkofen
Adlkofen, 16.01.2024

Rosa Maria Maurer
erste Bürgermeisterin

Die am 15.01.2024 beschlossene Hundeanleinverordnung der Gemeinde Adlkofen wurde am 16.01.2024 im Rathaus der Gemeinde Adlkofen zur Einsichtnahme niedergelegt.

Gemeinde Adlkofen
Adlkofen,

Rosa Maria Maurer
1. Bürgermeisterin